

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 7. September 1995

GZ. 11 0502/313-Pr.2/95

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

XIX. GP-NR
1608 /AB
1995 -09- 07

Parlament
1017 Wien

ZU 1584 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Jakob Auer und Kollegen vom 11. Juli 1995, Nr. 1584/J, betreffend Getränkesteuer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich feststellen, daß die Frage, inwieweit mit der Getränkebesteuerung in Österreich ein Wettbewerbsnachteil verbunden ist, nur bei Betrachtung der Gesamtsteuerbelastung der Unternehmer beantwortet werden kann. Bei einer solchen Betrachtung zeigt sich, daß im Vergleich zu ausländischen Konkurrenten die Unternehmer in Österreich von anderen steuerrechtlichen Vorteilen, wie z.B. der Abschaffung der Gewerbesteuer im Zuge der zweiten Etappe der Steuerreform, welche generell eine weitere Senkung der Steuerquoten und eine Sicherung des Standortes Österreich zum Ziel hatte, profitieren. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, daß die österreichischen Unternehmer durch die österreichische Steuerpolitik krasse Wettbewerbsnachteile erleiden würden.

Bei der Beurteilung des Einflusses der Getränkesteuer auf die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft ist auch zu berücksichtigen, daß in diesem Bereich die steuerliche Belastung offensichtlich kaum eine Rolle spielt. Es wäre sonst nicht zu erklären, daß sich die Änderungen bei der Getränkebesteuerung im Jahr 1992, als von der Alkoholsonderabgabe auf Verbrauchsteuern umgestellt und die Getränkesteuer auf alkoholfreie Getränke halbiert wurde und damit die Getränke im Gastgewerbe steuerlich deutlich entlastet wurden, nicht auf die Getränkepreise niedergeschlagen haben. Anstelle einer Senkung im Jahr 1992 weisen alle Erhebungen (Verbraucherpreisindex, Preiserhebungen der Bundesarbeitskammer und des Städte-

bundes) eine ungebrochene Inflation aus, das heißt es bestand offensichtlich keine wettbewerbsbedingte Notwendigkeit, die steuerlichen Vorteile an die Konsumenten weiterzugeben.

Zu 1.:

Wie Erhebungen des WIFO über den EU-bedingten Kaufkraftabfluß bzw. des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes über die Entwicklung des Getränkesteueraufkommens in den ersten Monaten des laufenden Jahres zeigen, wird in der derzeitigen Diskussion die Größenordnung des Kaufkraftabflusses übertrieben dargestellt. Da sich die Gemeinden, in deren Verantwortung die Getränkesteuer als ausschließliche Gemeindeabgabe fällt und ohne deren Zustimmung Änderungen somit nicht in Betracht gezogen werden können, gegen Maßnahmen bei der Getränkesteuer ausgesprochen haben, sehe ich derzeit keine Notwendigkeit, eine Initiative für eine Abschaffung der Getränkesteuer zu ergreifen.

Zu 2.:

Laut Gebarungsübersichten 1993 (Beiträge zur österreichischen Statistik, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, Heft 1.164) betrug das Aufkommen an Getränkesteuer in den Gemeinden ohne Wien rund 4,4 Mrd. S und entsprach damit einem Anteil von 17,5 % an den gesamten Einnahmen der Gemeinden ohne Wien an Gemeindeabgaben (ohne Benützungsgebühren und ohne Interessentenbeiträge) in Höhe von 25,2 Mrd. S. In Anbetracht dieser Bedeutung der Getränkesteuer für die Gemeindehaushalte muß konstatiert werden, daß eine ersatzlose Abschaffung der Getränkesteuer viele Gemeinden in ernste finanzielle Schwierigkeiten bringen würde und daher nicht in Betracht gezogen werden kann.

Zu 3.:

Wie ich bereits erwähnt habe, sehe ich derzeit keinen Anlaß zu Veränderungen bei der Getränkesteuer.

Zu 4.:

Dazu ist zunächst zu bemerken, daß der Finanzausgleich ein "Nullsummenspiel" darstellt und daher ein Ausgleich über eine "Umgestaltung des Finanzausgleiches" oder wie teilweise gefordert wird - ein "Ausgleich aus dem Finanzausgleich" letztendlich bedeuten würde, daß die anderen Gebietskörperschaften auf Besteuerungsrechte oder Ertragsanteile verzichten müssen.

- 3 -

Was die Öko-Steuer anbelangt, ist es derzeit noch zu früh, konkrete Aussagen über deren Einführung bzw. allfällige Begleitmaßnahmen in Form der Senkung oder Abschaffung anderer Abgaben zu treffen.

Zu 5.:

Da derzeit aus der Sicht des Bundes keine Notwendigkeit für eine Abschaffung der Getränkesteuer besteht, gibt es auch keine konkreten Pläne für Ausgleichsmaßnahmen.

Zu 6.:

Eine stufenweise Beseitigung der Getränkesteuer hätte den Nachteil, daß Vorsorge für einen adäquaten Ausgleich getroffen werden müßte, ohne daß aber die Forderungen nach einer gänzlichen Abschaffung dieser Steuer aufgegeben werden würden.

Zu 7.:

Bei einem Ausgleich über den Weg der Erhöhung oder Einführung anderer Steuern wären Verschiebungen innerhalb der Gemeinden unvermeidlich, weil die Einführung einer neuen Gemeindeabgabe mit demselben Aufkommen in den einzelnen Gemeinden nicht in Betracht kommt. Auch ist eine Verteilung von Ertragsanteilen in einem Verhältnis, das genau dem bisherigen Getränkesteueraufkommen entspricht, nicht möglich.

Bei der Abschaffung der Gewerbesteuer war zu beachten, daß nicht nur die Gemeinde-Gewerbesteuer, sondern auch die Bundes-Gewerbesteuer abgeschafft wurde, sodaß sich der Anteil der relativ aufkommenstärkeren Bundesländer an der Finanzierung des Bundeshaushaltes reduziert hat.

Nichtsdestoweniger wurde denjenigen Gemeinden, deren Einnahmen durch die Abschaffung der Gewerbesteuer kurzfristig gesunken ist, in einer Übergangsmaßnahme ein Härteausgleich gewährt. Von Ungerechtigkeiten bei der Verteilung der Mittel aus dem Härteausgleich kann aber keine Rede sein.

Wenn die Verteilung des Härteausgleichs von einigen Gemeinden kritisiert wurde, konnte in allen Fällen nachgewiesen werden, daß diese Kritik auf Irrtümer oder Fehleinschätzungen der Gemeinden selbst zurückzuführen war. Teilweise wurde von den Gemeinden bei der Ermittlung ihrer Mindereinnahmen nicht vom Durchschnitt der Gewerbesteuereinnahmen der vergangenen Jahre, sondern vom allerbesten Jahr

ausgegangen, oder es wurde - wofür der Härteausgleich nicht gedacht war - der Ersatz von hohen, für die nächsten Jahre erhofften Gewerbesteuererträgen gefordert. Regelmäßig wurde auch nicht berücksichtigt, daß sich Mindereinnahmen im Gemeindehaushalt letztlich nicht zur Gänze auswirken, sondern durch steigende Ertragsanteile und insbesondere durch sinkende Landesumlageleistungen ausgeglichen werden.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Staudacher". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping initial "A".

BEILAGE

Anfrage:

- 1) Wie stehen Sie zur Getränkesteuer?
- 2) Treten Sie für einen adäquaten Ausgleich des Einnahmentalles für die Gemeinden bei einer allfälligen Abschaffung der Getränkesteuer ein?
- 3) Welche zeitlichen Vorstellungen haben Sie betreffend klarerer Regelungen zur Thematik Getränkesteuer?
- 4) Wie beurteilen Sie die oben genannten Vorschläge der Umgestaltung des Finanzausgleiches beziehungsweise der Umschichtung der Öko-Steuer?
- 5) Werden in Ihrem Ministerium sonstige Vorschläge erarbeitet, die den Gemeinden bei Abschaffung der Getränkesteuer einen adäquaten Ausgleich für den Einnahmentfall sichern?
- 6) Was halten Sie von einer stufenweisen Beseitigung der Getränkesteuer beispielsweise durch Befreiung aller alkoholfreien Getränke in einem ersten Schritt bei gleichzeitigem adäquatem Ausgleich für die Gemeinden?
- 7) Gibt es in Ihrem Ministerium Modelle, wie ein Getränkesteuerersatz gerecht an die Gemeinden verteilt werden kann, damit Ungerechtigkeiten, wie sie bei der Verteilung der Mittel aus dem aufgrund der Abschaffung der Gewerbesteuer eingerichteten "Härtetfonds" aufgetreten sind, nicht nochmals auftreten?